

Anlage 1

zum

Rahmenvertrag über Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele zur Förderung der Qualität sowie der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung onkologischer Patienten gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 und § 135b SGB V

Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele zur Förderung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung onkologischer Patienten

zwischen

der

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch

Frau Andrea Spitzer

- im Folgenden AOK PLUS genannt -

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

dem

Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen e.V.

- im Folgenden BNGO e.V. genannt -

und

dem

Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e. V., Regionalverband Sachsen

- im Folgenden BNHO e.V. genannt -

Präambel

Alle nachfolgenden Regelungen schränken die Therapiefreiheit des teilnehmenden Arztes nicht ein. Gleichwohl geben sie Orientierung, wenn im Einzelfall (ex ante) mehrere medizinisch gleichwertige Handlungsoptionen bestehen, welche die wirtschaftlichere und in diesem Fall vorzuziehende Option ist.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für alle im Bereich der KV Sachsen zugelassenen Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte, sowie für Ärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 SGB V, in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und in Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V sowie für ermächtigte Ärzte mit einem entsprechenden Ermächtigungsumfang, die an der Onkologievereinbarung Versorgungsebene 2 teilnehmen, Versicherte der AOK PLUS onkologisch behandeln und die die jeweils nachfolgend geregelten Versorgungs- und , Wirtschaftlichkeitsziele bzw. -maßnahmen gemäß den dazu festgelegten Maßgaben erfüllen oder erbringen (nachfolgend als Ärzte bezeichnet).

§ 2

Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele, Maßnahmen

1. Der Arzt verpflichtet sich zu einer vorrangig leitliniengerechten Therapie. Bei gleichwertigen Behandlungsoptionen ist die wirtschaftlichere zu wählen.
 2. Die Pharmakotherapie erfolgt auf Grundlage der dokumentierten Ergebnisse einer geeigneten validierten Tumordiagnostik (z.B. genetisch, histologisch/zytologisch), sofern sie für die Therapieentscheidung des Arztes erforderlich sind. Die diesbezüglichen Vorgaben der Fachinformationen der zur Auswahl stehenden Arzneimittel sind zu beachten.
 3. Die Vertragspartner streben an, den Anteil rabattierter Arzneimittel zu steigern und den Anteil nichtrabattierter Arzneimittel zu verringern. Bei patentgeschützten, vergleichbaren Arzneimitteln soll der Arzt, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen, Arzneimittel, für die eine Rabattvereinbarung der Krankenkasse besteht (Rabattprodukte der Rabattpartner der AOK PLUS), bevorzugt berücksichtigen – Wirtschaftlichkeitsziel A.
- 3 a Die Praxis (Betriebsstätte inkl. zugehöriger Nebenbetriebsstätte) erhält bei Verordnung eines patentgeschützten Rabattproduktes aus einer Arzneimittelgruppe gemäß des Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A den Wirtschaftlichkeitsbonus A1 in Höhe von 40,00 EURO je Versicherten pro Behandlungsfall mit einer Verordnung mit einem entsprechenden Rabattprodukt, wenn pro Quartal der Anteil (DDD) der verordneten Rabattprodukte gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A je Arzneimittelgruppe betrachtet größer als im Vorquartal ist. Wenn sich in der Arzneimittelgruppe keine Steigerung ergibt, wird der Wirtschaftlichkeitsbonus A1 gezahlt, wenn der Anteil (DDD) der Rabattprodukte auf oder über dem jeweiligen Fachgruppenschritt der Arzneimittelgruppe der Praxen liegt, in denen mindestens ein Arzt an der Onkologievereinbarung Versorgungsebene 2 teilnimmt. Verordnungen im Sprechstundenbedarf bleiben dabei unberücksichtigt. Die Betrachtung wird getrennt je Arzneimittelgruppe durchgeführt. Die Zahlung des Bonus

erfolgt maximal einmal pro Versicherten pro Praxis und Quartal, auch wenn der Versicherte mit mehreren Produkten gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A in der Praxis behandelt wird.

- 3 b Zusätzlich erhält die Praxis (Betriebsstätte inkl. zugehöriger Nebenbetriebsstätte) bei Verordnung eines patentgeschützten Rabattproduktes aus einer Arzneimittelgruppe gemäß des Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A den Wirtschaftlichkeitsbonus A2 in Höhe von 20,00 EURO je Versicherten pro Behandlungsfall¹ mit einer Verordnung mit einem entsprechenden Rabattprodukt, wenn pro Quartal der Anteil (DDD) der verordneten Rabattprodukte gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A je Arzneimittelgruppe betrachtet auf oder über dem jeweiligen Fachgruppendurchschnitt der Arzneimittelgruppe der Praxen liegt, in denen mindestens ein Arzt an der Onkologievereinbarung Versorgungsebene 2 teilnimmt. Verordnungen im Sprechstundenbedarf bleiben dabei unberücksichtigt. Die Betrachtung wird getrennt je Arzneimittelgruppe durchgeführt. Die Zahlung des Bonus erfolgt maximal einmal pro Versicherten pro Praxis und Quartal, auch wenn der Versicherte mit mehreren Produkten gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil A in der Praxis behandelt wird.
4. Die Vertragspartner streben an, den Anteil biosimilarer Arzneimittel zu erhöhen und den Anteil von Original-Biologika/Biopharmazeutika zu senken. Bei der Verordnung von auch in biosimilarer Zulassung erhältlichen onkologischen Wirkstoffen gemäß der Anlage 1 Anhang 1 Teil B sind vorrangig die Biosimilars zu nutzen. Die Praxis (Betriebsstätte inkl. zugehöriger Nebenbetriebsstätte) erhält bei Verordnung eines Biosimilars den Wirtschaftlichkeitsbonus B in Höhe von 15,00 EURO je Versicherten mit einer Verordnung eines Biosimilars der o.g. Anlage, wenn pro Quartal der Anteil (DDD) aller verordneter Biosimilars des jeweiligen biosimilarfähigen Wirkstoffes gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil B insgesamt mind. dem dort vereinbarten jeweiligen Zielwert entspricht (Wirtschaftlichkeitsziel B). Verordnungen im Sprechstundenbedarf bleiben dabei unberücksichtigt. Die Betrachtung wird getrennt je biosimilarfähigen Wirkstoff durchgeführt. Der jeweilige Zielwert in Anhang 1 zur Anlage 1 Teil B soll grundsätzlich mindestens 5 Prozentpunkte höher sein als der Zielwert in der jeweiligen Arzneimittelvereinbarung nach § 84 SGB V – sofern dort vereinbart. Die Zahlung des Bonus erfolgt maximal einmal pro Versicherten pro Praxis und Quartal, auch wenn der Versicherte mit mehreren Produkten gemäß Anhang 1 zur Anlage 1 Teil B in der Praxis behandelt wird.
5. Die Vertragspartner streben an, die Ausgaben für Arzneimittel zu senken. Bei Patienten mit einer gesicherten chronischen myeloischen Leukämie (CML) im Stadium einer über mindestens 2 Jahre anhaltenden labordiagnostisch nachgewiesenen Remission (M4) (ICD-10 C92.11) und mindestens fünfjähriger Firstline-Therapie mit einem derzeit für die CML zugelassenen Tyrosinkinasehemmer (Imatinib, Nilotinib, Dasatinib, Bosutinib, Ponatinib) kann unter Abwägung der medizinischen Risiken und engmaschiger Kontrolle ein Absetzversuch der Arzneimitteltherapie in Betracht gezogen werden. Für einen dokumentierten Absetzversuch und den damit verbundenen erhöhtem Kontroll- und Überwachungsaufwand erhält die Praxis (Betriebsstätte inkl. zugehöriger Nebenbetriebsstätte) einmal je Behandlungsfall mit der Abrechnungsnummer 96531A einen Wirtschaftlichkeitsbonus C1 in Höhe von 200,00 EURO in dem Quartal des Absetzversuches. Die Praxis (Betriebsstätte inkl. zugehöriger Nebenbetriebsstätte) erhält für jeden in den darauffolgenden 8 Quartalen erfolgreich geführten Versicherten, für den in dem Zeitraum keine Arzneimitteltherapie für die CML erfolgt bzw.

¹ Wirtschaftlichkeitsbonus A1 + A2 ist maximal 60 EUR je Versicherten pro Behandlungsfall und Quartal bei Verordnung mindestens eines Rabattproduktes

wiederaufgenommen wird, einmal je Behandlungsfall einen Wirtschaftlichkeitsbonus C2 mit der Abrechnungsnummer 96531B von 25,00 EURO/Quartal. Der Arzt stellt einen engmaschigen Kontrollplan mit Diagnostik entsprechend der aktuellen Leitlinien sicher. Dieser ist zu dokumentieren und auf Anfrage der AOK PLUS vorzulegen.

6. Supportivanzneimittel, die im Rahmen der Tumorthherapie verordnet werden (z. B. Antiemetika, Antihistaminika, Glukokortikoide, Bisphosphonate), sollen als Fertigarzneimittel rezeptiert werden. Eine Rezepturzubereitung dieser Arzneimittel wird in der Regel als unwirtschaftlich angesehen. Auch hier ist vorrangig auf rabattierte Arzneimittel zurückzugreifen oder aut-idem zuzulassen.
7. Die Verordnungsmenge muss dem aktuellen Zustand des Patienten angepasst sein und soll - ausgenommen Verordnungen über parenterale Ernährung (siehe Nr. 8) - einen Zeitraum von einem Monat grundsätzlich nicht überschreiten.
8. Die Indikation zur parenteralen Ernährung erfolgt durch den Arzt entsprechend der aktuellen S3-Leitlinien „Künstliche Ernährung im ambulanten Bereich“ und „Klinische Ernährung in der Onkologie“ der DGEM. Die Menge pro Verordnung ist dem aktuellen Zustand des Patienten anzupassen und die Reichdauer soll 14 Tage nicht überschreiten. Die AOK PLUS stellt über den Kooperationspartner Carenoble Gesellschaft für Gesundheitsökonomie mbH & Co. KG hierfür unterstützend das Web-basierte Verordnungsserviceportal CareSolution® kostenfrei für den Arzt zur Verfügung, welches grundsätzlich genutzt werden soll.
9. Die oben genannten Regelungen, insbesondere die vertragsgegenständlichen Arzneimittel gemäß Absatz 3, werden dem Arzt über sein Praxisverwaltungssystem angezeigt, soweit dieses um die S3C-Arzneimittelschnittstelle erweitert ist. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Information der teilnehmenden Ärzte durch die AOK PLUS per Anschreiben.

§ 3

Zahlung der Wirtschaftlichkeitsboni

1. Die Zahlung der Wirtschaftlichkeitsboni erfolgt durch die AOK PLUS außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung quartalsweise über die KVS.

Grundlage für die Zahlung der Wirtschaftlichkeitsboni nach § 2 Abs. 3a, 3b und 4 (A1, A2 und B1) ist ab 01.01.2021 die Implementierung der S3C-Schnittstelle mit den Modulen S3C-AM und S3C-BQ und Nachweis gegenüber der KV Sachsen. Der Nachweis kann durch Teilnahme an der „Vereinbarung zur Einrichtung und Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements“ (Qualitätsmanagementvereinbarung) erbracht werden.

2. Die Wirtschaftlichkeitsboni nach § 2 Abs. 3a, 3b und 4 werden durch die AOK PLUS auf Basis der Arzneimittelabrechnungsdaten gemäß § 300 SGB V praxisbezogen ermittelt und der KV Sachsen spätestens neun Monate nach dem Ende des Verordnungsquartals gemäß der Datenlieferung nach § 4 Abs. 2 und 3 angezeigt. Die KV Sachsen stellt der AOK PLUS den Gesamtbetrag kassenseitig im Rahmen der Formblatt 3 Abrechnung über drei Vorgänge mit der Budgetkennung „2“ in Rechnung und zahlt diese Wirtschaftlichkeitsboni nach Zahlungseingang durch die AOK PLUS mit der nächsterreichbaren Honorarabrechnung an die Ärzte aus.

3. Die abgerechneten Leistungen 96531A (C1) und 96531B (C2) werden kassenseitig im Rahmen der Formblatt 3 Abrechnung unter der Kontenart 400, mit der Vertragsart 01, im Kapitel 80, Abschnitt 1 mit der Budgetkennung „2“ ausgewiesen.
4. Die KV Sachsen ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

§ 4

Datenlieferungen

1. Die im Folgenden beschriebenen Datenlieferungen werden zwischen den Vertragspartnern gemäß der zwischen der AOK PLUS und der KV Sachsen bestehenden „Rahmenvereinbarung zur elektronischen Übertragung von Daten“ ausgetauscht.
2. Die Daten für die Wirtschaftlichkeitsboni gemäß § 2 Abs. 3a und 3b werden von der AOK PLUS quartalsweise spätestens neun Monate nach dem Ende des Abrechnungsquartals an die KV Sachsen übermittelt:

Dateiname: onko_kvs_rabattquote_ jjjjq.txt

Attribut	Datentyp (Feldlänge)	Format	Bemerkung
Quartal	VARCHAR (5)	JJJJQ	Abrechnungsquartal der Apotheke
AMG	VARCHAR (5)		Arzneimittelgruppen-Name entsprechend Anhang 1 zu Anlage 1 Teil A, mögliche Werte AMG01-AMG06
HBSNR	CHAR (9)		Haupt-Betriebsstättennummer (9-stellig)
Quote	NUMBER (4,1)		Anteil (DDD) rabattiertes Arzneimittel in Prozent mit einer Nachkommastelle
Bonus A1	NUMBER(1)		Kennzeichen ob das Ziel erfüllt wurde (0 = nicht erfüllt, 1 = erfüllt)
Anzahl_Versicherte_Bonus_A1	NUMBER(4)		Anzahl der Versicherten, für die eine Bonuszahlung A1 erfolgt
Bonus A2	NUMBER(1)		Kennzeichen ob das Ziel erfüllt wurde (0 = nicht erfüllt, 1 = erfüllt)
Anzahl_Versicherte_Bonus_A2	NUMBER(4)		Anzahl der Versicherten, für die eine Bonuszahlung A2 erfolgt
Betrag (Summe)	NUMBER(8,2)		Bonuszahlung (summiert) in EURO

3. Die Daten für die Wirtschaftlichkeitsboni gemäß § 2 Abs. 4 werden von der AOK PLUS quartalsweise spätestens neun Monate nach dem Ende des Abrechnungsquartals an die KV Sachsen übermittelt:

Dateiname: onko_kvs_biosimilar_jjjjq.txt

Attribut	Datentyp (Feldlänge)	Format	Bemerkung
Quartal	VARCHAR(5)	JJJJQ	Abrechnungsquartal der Apotheke
HBSNR	CHAR(9)		Haupt-Betriebsstättennummer (9-stellig)
BWS	VARCHAR(5)		Biosimilarfähiger Wirkstoff gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 Teil B, mögliche Werte BWS01-BWS03
Quote	NUMBER(4,1)		Anteil biosimilaren Arzneimittel am Gesamtmarkt des jeweiligen Wirkstoffes in Prozent mit einer Nachkommastelle
Bonus B	NUMBER(1)		Kennzeichen ob das Ziel erfüllt wurde (0 = nicht erfüllt, 1 = erfüllt)
Anzahl_Versicherte_Bonus_B	NUMBER(4)		Anzahl der Versicherten, für die eine Bonuszahlung erfolgt
Betrag (Summe)	NUMBER(8,2)		Bonuszahlung (summiert) in EURO

4. Die KVS stellt der AOK PLUS quartalsweise eine Übersicht der abrechnungsberechtigten Praxen (BSNR) nach Quartalsende zur Verfügung

Dateiname: onko_aok_FG_txt

Attribut	Datentyp (Feldlänge)	Format	Bemerkung
Quartal	VARCHAR(5)	JJJJQ	Datenlieferquartal
HBSNR	CHAR(9)		Haupt-Betriebsstättennummer (9-stellig)
NBSNR	CHAR(9)		Neben-Betriebsstättennummer (9-stellig)
Fachgruppe	VARCHAR2(100)		Name der Kostenträgerfachgruppe (8-9 Stelle der LANR)

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung und Anpassung der Anlage 1

1. Diese Anlage 1 tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Sie kann von einem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020.
2. Eine Aktualisierung des Anhang 1 zur Anlage 1 kann im Einvernehmen zwischen der AOK PLUS, dem BNGO e.V., dem BNHO e.V. sowie im Benehmen mit der KV Sachsen mit Vetorecht binnen 10 Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsanzeige quartalsweise vorgenommen werden. Eine Abstimmung kann per E-Mail erfolgen. Bei entsprechendem Anpassungsbedarf (z. B. wegen geänderter oder neuer Arzneimittelzulassungen) verständigen sich die vorgenannten Beteiligten zeitnah nach Bekanntwerden über notwendigen Änderungen. Die Aktualisierung des Anhangs erfolgt in der Regel mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsbeginn.

Diese Anlage ersetzt die „Vereinbarung gemeinsamer Standpunkte über anzuwendende Grundsätze im Rahmen der Onkologievereinbarung, insbesondere im Bereich Pharmakotherapie“.

Dresden, den 29.11.2019

Gez.

AOK PLUS

Gez.

KV Sachsen

Gez.

BNGO e.V.

Gez.

BNHO e.V.